



Satzung für die Benutzung des Bürgerhauses „Weißes Schulhaus“

Die Gemeinde Rinchnach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende

Benutzungssatzung:

§ 1

Widmung

- (1) Das Bürgerhaus „Weißes Schulhaus“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rinchnach.
- (2) Die Räume dienen der Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen sowie kultureller, gesellschaftlicher, privater und gewerblicher Veranstaltungen.
- (3) Die Benutzung des Bürgerhauses kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem Zweck der Einrichtung oder deren ordnungsgemäßigem Betriebsablauf nicht vereinbar ist, die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde, die Veranstaltung gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet ist oder andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art, entgegenstehen.
- (4) Das Bürgerhaus wird von der Gemeinde Rinchnach betrieben und verwaltet. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- (2) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Ergänzende Nebenabreden, Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Eine Terminvormerkung für das Bürgerhaus ist unverbindlich. Aus der Vormerkung kann weder ein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages noch auf Schadensersatz oder sonstige Leistungen hergeleitet werden.
- (4) Die Gemeinde Rinchnach kann im Mietvertrag die maximal im Gebäude bzw. in den einzelnen Räumen zulässige Personenzahl festsetzen.



§ 3 **Benutzungsobjekte**

(1) Folgende Raumkategorien des Bürgerhauses können gebucht werden:

- Mehrzwecksaal
- Mehrzwecksaal mit Pausenraum und Küche
- Pausenraum und Küche
- Jugendtreff
- Ausstellungsraum I
- Ausstellungsraum II

Dabei ist folgendes zu beachten:

- In Ausstellungsraum I und Ausstellungsraum II dürfen aufgrund der geltenden Brandschutzbestimmungen nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig anwesend sein.
- Getränkeausgabe und Verpflegung nur im Pausenraum mit Küche möglich.

(2) Die gebuchten Räume sind im Benutzungsvertrag einzeln aufzuführen.

(3) Das Aufstellen von Stühlen und Tischen durch die Gemeinde erfolgt entsprechend der Bestuhlungspläne.

§ 4 **Pflichten des Mieters**

(1) Das Bürgerhaus darf vom Mieter nur zu dem im Vertrag genannten Zweck genutzt werden. Er hat auf Verlangen vor Abschluss des Mietvertrages das genaue Konzept für die Veranstaltung darzulegen.

(2) Die Weitervermietung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Der Mieter hat der Gemeinde Rinchnach eine natürliche, volljährige Person als Verantwortlichen zu benennen. Diese muss mit dem Ablauf der Veranstaltung vertraut und für die Gemeinde erreichbar sein.

(4) Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.

(5) Der Mieter ist verpflichtet, die für seine Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Die Anmeldung der Veranstaltung bei weiteren zuständigen Institutionen (z.B. GEMA) sind Aufgabe des Mieters.

(6) Der Mieter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Jugendschutzgesetz, Gewerbeordnung, Versammlungsstättenverordnung, usw.) selbst verantwortlich.



§ 5

Benutzungsentgelt

- (1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Entgeltordnung für das Bürgerhaus.
- (2) Das Entgelt fällt mit der Bereitstellung, nicht mit der tatsächlichen Nutzung an.

§ 6

Behandlung des Mietobjekts

- (1) Räume, Einrichtungen und Ausstattung werden dem Mieter laut dem im Mietvertrag festgelegten Umfang zu Beginn der vereinbarten Mietzeit bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeinde Rinchnach geltend macht.
- (2) Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Während der Mietzeit entstandene Schäden sind der Gemeinde Rinchnach unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Es ist untersagt, Nägel, Schrauben, Haken oder sonstige Befestigungen an den Wänden, Böden und Decken anzubringen.
- (4) Der Mieter hat nach der Mietzeit Räume, Einrichtung und Ausstattungen in sauberem und ordentlichem Zustand zu übergeben. Die Räume müssen besenrein hinterlassen werden. Geschirr und Küchenutensilien müssen gewaschen bzw. gespült und in den Schränken verstaut sein.
- (5) Bei außergewöhnlicher Verschmutzung (Innen- und Außenbereich, Sanitäranlagen, Ausstattungsgegenstände usw.) werden die Kosten für die Sonderreinigung dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 7

Haftung und Versicherungspflicht

- (1) Für Schadensfälle mit Personen- oder Sachschäden (Unfälle, Diebstähle) übernimmt die Gemeinde Rinchnach keine Haftung, ausgenommen die gesetzlichen Haftungen, die der Gemeinde aus dem Besitz und der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung erwachsen können.
- (2) Die Nutzer der Einrichtung haften für die Schäden, die sie bei Benutzung des Weißen Schulhauses der Gemeinde oder einem Dritten zufügen.
- (3) Der Mieter hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz für seine Veranstaltung selbst zu sorgen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 07.10.2019 in Kraft.